

III. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lieg vom 23.02.2011,
zuletzt geändert am 18.03.2022,
vom 31.05.2024

Der Gemeinderat von Lieg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 6. und 11. wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 13 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 4),
11. Grabstätten nicht oder entgegen §§ 16 und 24 gestaltet, bepflanzt oder herrichtet.

§ 2

§ 30 – Gebühren wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Lieg, den 31.05.2024

Für die Ortsgemeinde Lieg:



Heinz Zilles (S)
Ortsbürgermeister

